TAXALIS NEWS
Nummer 95 / Juni 2013

Was beeinflusst die Steuermoral?

Die wenigsten zahlen gerne Steuern und doch kommen Studien zum Schluss, dass weit über 95 % der Steuerschulden in der Schweiz korrekt bezahlt werden. Dies ist eine deutlich bessere Steuermoral als z.B. in Griechenland, Italien und zum Teil auch Deutschland. Woran liegt dies? Sind es die abschreckend hohen Kosten bei Aufdeckung der Hinterziehung, die moralische Verurteilung durch die Öffentlichkeit oder die geringe Steuerbelastung? Wohl kaum, das heutige System erlaubt einmal im Leben eine straflose Selbstanzeige (siehe unsere Kundenzeitung Nr. 88 vom Dezember 2010), die Öffentlichkeit erfährt aufgrund des Steuergeheimnisses nichts vom Vergehen und die Steuerbelastung erreicht heute bei einem gutverdienenden Selbständigerwerbenden fast 50 %, schliesst man die unlimitierte Zwangsabgabe von rund 10 % an die AHV mit ein. Es müssen somit andere Gründe sein!

Es geht um die Beziehung zwischen den Bürgern und dem Staat, welche die Steuermoral massgeblich beeinflusst. Nimmt der Staat seine Bürgerinnen und Bürger ernst und räumt ihnen demokratische Mitsprache ein, sind sie eher bereit, sich finanziell an den Staatsausgaben zu beteiligen. Die in der Schweiz verankerten, politischen Mitwirkungsmöglichkeiten in den Kantonen und Gemeinden erhöhen die Transparenz. Die Einwohner haben eine bessere Übersicht, wofür ihr Geld ausgegeben wird. Dies erhöht die Bereitschaft, Steuern zu bezahlen.

Auch die Art und Weise der Behandlung der Steuerzahlenden durch die Steuerbehörden trägt massgeblich zur Steuermoral bei. Stellt der Steuerkommissär einen Fehler in der Steuerdeklaration fest, kann er sich in angepassten Ton (mündlich oder schriftlich) nach dem Sachverhalt erkundigen oder schon von Beginn weg böse Absicht unterstellen und mit schwerwiegenden Sanktionen drohen. Eine wohlwollende Behandlung durch den Steuerkommissär trägt zur Stärkung der Steuermoral bei, im anderen Fall wird der Bürger zum reinen Steuersubjekt degradiert. Entsprechend versucht das Steuersubjekt in Zukunft, alle möglichen und unmöglichen Massnahmen zur Steuerreduktion zu treffen. Glücklicherweise sind sich die meisten Steuerkommissäre in der Schweiz bewusst, dass die potenziellen Steuerzahlenden mit Respekt zu behandeln sind – Verbesserungen sind aber sicherlich noch möglich. Die vermehrten Briefe der Gemeinden und Städte als Beilage zur Steuerrechnung sind zwar eine nette Geste, entscheidend ist jedoch, dass der Steuerkommissär ein gesundes Augenmass behält und den richtigen Ton trifft.

Diese Grundsätze müssen allen Beteiligten bewusst sein und gepflegt werden. Damit erübrigen sich auch sogenannte laute Gedankengänge von Bundesrätin Widmer-Schlumpf, wenn sie schlecht verhandelte Zugeständnisse gegenüber dem Ausland direkt auf die innerschweizerischen Verhältnisse zwischen Bürger und Staat ausdehnen will. Unser System der Selbstdeklaration funktioniert gut, wir benötigen keinen automatisierten Verkehr zwischen Banken und Steuerämtern. Für die Wenigen, welche der korrekten Erfüllung der Steuerpflicht nicht nachkommen, gibt es genügend Sanktionen – zu Recht!

Willkommen AESCHBACH Immobilien-Treuhand AG!

Ab Oktober 2013 werden wir eine Bürogemeinschaft mit der AESCHBACH Immobilien-Treuhand AG begründen.

Wir freuen uns sehr, dass Urs und Rita Aeschbach sich entschieden haben, die Zusammenarbeit unserer beiden Firmen im Rahmen einer Bürogemeinschaft zu vertiefen und auf diesem Weg sukzessive die geplante Nachfolgeregelung zu realisieren.

Neues Rechnungslegungsrecht

Per 1.1.2013 ist das neue Rechnungslegungsrecht in Kraft getreten. Sämtliche Unternehmen, unabhängig von der Rechtsform, müssen somit unter Berücksichtigung der zweijährigen Übergangsfrist spätestens bis 1.1.2015 ihre Rechnungslegung den neuen gesetzlichen Bestimmungen anpassen. Ausgenommen sind einzig Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit einem Jahresumsatz von weniger als CHF 500'000. Es lohnt sich daher, sich bereits jetzt mit den neuen Gegebenheiten auseinanderzusetzen:

Historischer Hintergrund
Bereits 1998 legte die sog. «Groupe de Réflexion» einen Entwurf für ein neues Revisions- und Rechnungslegungsgesetz (RRG) vor. Erst 2005 legte der Bundesrat einen Vorentwurf zur Botschaft für eine Teilrevision des Aktienrechts vor. Ende 2007 folgte dann die eigentliche Botschaft. Aufgrund der Volksinitiative «gegen die Abzockerei» (Minder-Initiative) wurde die Vorlage in drei Teile aufgeteilt. Die Neuregelung des Revisionsrechts konnte per 1.1.2012 in Kraft gesetzt werden, das neue Rechnungslegungsgesetz folgte nun per 1.1.2013 und die Vorlage zur Revision des Aktienrechts wurde inzwischen sistiert.

Zielsetzung der Revision des Rechnungslegungsrechts
Die Rechnungslegung wird detaillierter geregelt als bisher. Sie richtet sich neu nach der wirtschaftlichen Bedeutung eines Unternehmens und nicht mehr nach dessen Rechtsform. Im Weiteren sollen die Minderheitenrechte gestärkt werden. Soweit es die Steuerneutralität zulässt, soll zudem vermehrt dem in internationalen Rechnungslegungsstandards verankerten Prinzip «true and fair view» nachgelebt werden.

Konkrete Auswirkungen
Die meisten unserer Kunden überschreiten die neuen Schwellenwerte (Bilanzsumme grösser als CHF 20 Mio., Umsatz grösser als CHF 40 Mio., mehr als 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt) nicht. Somit müssen Sie weiterhin eine Bilanz, Erfolgsrechnung sowie einen Anhang (juristische Personen) erstellen. Deren Gliederung ist neu jedoch detaillierter geregelt. Die bisherige Risikobeurteilung muss nicht mehr vorgenommen werden.

Unternehmen, welche die genannten Schwellenwerte überschreiten, müssen zusätzlich eine Geldflussrechnung, einen detaillierten Anhang sowie einen Lagebericht (bisher Jahresbericht) mit Risikobeurteilung erstellen. Allenfalls kommen je nach Grösse der Unternehmung, oder wenn es Gesellschafter mit 20 % am Gesellschaftskapital verlangen, eine Konzernrechnung und/oder ein Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER, IFRS, IFRS für KMU, US GAAP) hinzu.

Für Einzelunternehmen und Personengesellschaften, deren Umsatz weniger als CHF 500'000 beträgt, besteht keine Pflicht zur doppelten Buchführung mehr. Auch Vereine und Stiftungen, die von der Durchführung einer Revision befreit sind, müssen lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögenslage Buch führen (sog. Milchbüchleinrechnung). Der Handelsregistereintrag hat keine Auswirkungen mehr auf die Buchführung und die Rechnungslegung. Entscheidend ist lediglich noch die Umsatzhöhe von CHF 500'000.

Ein ausdrückliches Ziel des Gesetzgebers ist es, die Rechte von Minderheitseigner zu stärken. Künftig können qualifizierte Minderheiten neben der Jahresrechnung nach OR zusätzliche Abschlüsse verlangen: Gesellschafter von nicht börsenkotierten Unternehmen, die mindestens 20 % des Grundkapitals einer juristischen Person vertreten, können einen Einzelabschluss nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard verlangen, auch wenn das Unternehmen von Gesetzes wegen nicht dazu verpflichtet ist (Art. 963a Abs. 2 OR). Es bedarf keiner Angabe von Gründen und keines Nachweises einer sachlichen Voraussetzung! Diese Regelungen

verbessern die Transparenz für Minderheiten erheblich, können aber für die Unternehmen einen signifikanten Mehraufwand bedeuten. Es lässt sich heute allerdings noch nicht abschätzen, ob und wie die Minderheiten von ihren neuen Rechten Gebrauch machen werden.

Ausgewählte Neuerungen

- Aktiven werden erfasst, wenn das Unternehmen über sie verfügen und ihr Wert verlässlich geschätzt werden kann. Nicht fakturierte Dienstleistungen sind gemäss Art. 959a OR zu bilanzieren.
- Aktiven mit Börsenkurs oder anderen beobachtbaren Marktpreisen dürfen zu diesen Werten angesetzt werden, wobei dies im Anhang offenzulegen ist. Schwankungsreserven sind erlaubt, sofern der Anschaffungswert oder der niedrigere Kurswert nicht unterschritten wird.
- Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten sind sofort erfolgswirksam zu erfassen. Da die Umstellung auf das neue Rechnungslegungsrecht steuerneutral erfolgen soll, sind somit im Geschäftsjahr 2014 allenfalls noch aktivierte Gründungskosten über die Erfolgsrechnung abzuschreiben.
- Eigene Aktien sind als Minusposten im EK auszuweisen.
- Die angewandten Bilanzierungsgrundsätze sind im Anhang zu beschreiben.
- Verbindlichkeiten werden erfasst, wenn sie durch vergangene Ereignisse entstanden sind, ein Mittelabfluss wahrscheinlich ist und ihre Höhe verlässlich geschätzt werden kann. Sie müssen zum Nominalwert bewertet werden.

Nebenschauplätze

Nach altem Recht war die gesamte Geschäftskorrespondenz aufzubewahren (Art. 957 Abs. 2 OR), obwohl diese für die Buchführung und Rechnungslegung vielfach ohne Erkenntniswert ist. Art. 958f Abs. 1 OR beschränkt sich

neu auf die Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege, Geschäftsbücher sowie Revisions- und Lagebericht. Diese sind unverändert 10 Jahre bzw. 20/26 Jahre für die MWST bei Liegenschaften (Art. 70 Abs. 3 MWSTG) aufzubewahren.

Da die Rechnungslegungsreform ausdrücklich steuerneutral sein sollte, sind weiterhin stille Reserven zulässig. Dass sich dies schlecht mit dem Ziel der verbesserten Transparenz vereinbaren lässt, versteht sich von selbst, denn die Bildung und Auflösung von stillen Reserven führen zu Verzerrungen in der Erfolgsrechnung. Somit sind die neuen Regelungen zur Transparenz ein typischer Schweizer Kompromiss: Ein «true and fair view»-Abschluss wird nicht grundsätzlich, sondern nur von den Publikumsgesellschaften verlangt. Konsequent und verständlicher wäre die Aufhebung der Massgeblichkeit des handelsrechtlichen Abschlusses für die Steuerbilanz gewesen!

Umsetzung bei unseren Kunden

Derzeit bestehen noch eine Vielzahl von offenen Fragen und ungeklärten Punkten. Die Aktualisierung des Bandes 1 des Handbuches der Wirtschaftsprüfung (HWP) läuft noch. Verschiedene Kommentare zum neuen Rechnungslegungsrecht sind angekündigt. Sobald mehr Klarheit über Detailfragen (insbesondere auch zur erstmaligen Anwendung) besteht, werden wir in Absprache mit unseren Kunden mit den ersten Umstellungen beginnen. Basis dabei bildet zuerst die Überprüfung der Einhaltung des Schweizer Kontorahmens KMU. Abgeleitet aus diesem wird dann die konkrete Struktur der Bilanz, Erfolgsrechnung und des Anhang (sofern erforderlich) erstellt. Sofern nur wenige Anpassungen vorgenommen werden müssen, werden wir im ersten Jahresabschuss nach den neuen Rechnungslegungsnormen wie bis anhin auch die Vorjahreswerte darstellen. Sollten die Änderungen zu gross sein, werden wir auf die Vorjahreswerte verzichten, da bei der Erstanwendung kein «Restatement» des letzten Abschlusses erforderlich ist. Obwohl die Durchführung der vor einigen Jahren eingeführten Risikobeurteilung in vielen Fällen nicht mehr zwingend sein wird, werden wir mit Ihnen besprechen, ob diese allenfalls sinnvollerweise fortgeführt werden soll.